

# BENÜTZUNGSORDNUNG EHEMALIGES SCHULHAUS



Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Die Benützungsordnung gilt für das gesamte ehemalige Schulhaus.
Benützungsrecht	<b>Art. 2</b> Die Infrastruktur wird zur Verfügung gestellt für Anlässe der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde, der Burgergemeinde, der Schule, der Vereine von Wileroltigen wie auch den Privatpersonen mit Wohnsitz in Wileroltigen.
Nachreinigung und fehlendes Inventar	<b>Art. 3</b> Muss eine Nachreinigung angeordnet werden (Kompetenzbereich Hauswartung), erfolgt diese auf Kosten des Mieters. Ebenso wird fehlendes oder beschädigtes Inventar dem Mieter in Rechnung gestellt.
Lärm	<b>Art. 4</b> Anlässe, Sitzungen usw. sind so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht unnötig belästigt wird.
Reservation	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Reservation erfolgt über das «Benützungsformular» welches online oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.  <sup>2</sup> Über die Reservationen entscheidet die/der zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin.
Parkieren	<b>Art. 6</b> Die Autos können für eine kurze Zeit, maximal ein Tag, auf dem Gemeindeplatz nebenan parkiert werden.
Gebühren	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für folgende Institutionen ist die Benützung gebührenfrei: Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde, Burgergemeinde, Schule, politischen Parteien sowie alle weiteren Institutionen die eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wileroltigen haben (Kategorie A).  <sup>2</sup> Auswärtige bezahlen eine Gebühr von CHF 50.00 pro Tag (Kategorie B).  <sup>3</sup> Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.